

Gemeinde

Türkenfeld

Lkr. Fürstentfeldbruck

Bebauungsplan

für das Gebiet „Zwischen St.-Ottilien-, Ammersee- und Römerstraße“
2. Änderung umfassend die Fl.Nr. 1396, 1397 und 1386/18

Planfertiger

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle – Arnulfstraße 60, 80335 München

Az.: 610-41/2-33 Bearb.: Ma/Scho

Plandatum

05.06.2013
31.07.2013

Die Gemeinde Türkenfeld erlässt aufgrund §§ 2, 9, 10 Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als

Satzung.



Kartengrundlage:

Digitale Flurkarte der Bayer. Vermessungsverwaltung, Luftbilder © LVG Bayern

Maßentnahme:

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger:

München, den 6.8.2013
[Signature]
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde:

Türkenfeld, den 12.8.2013
[Signature]
(Pius Keller, Erster Bürgermeister)

Übersicht M 1:5000



A Der bisherige Plananteil wird für die Grundstücke Fl.Nrn. 1396, 1397 und 1386/18 durch beiliegenden Plananteil ersetzt.

B Für den ersetzten Plananteil werden folgende Festsetzungen geändert oder ergänzt:

1. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Änderungsplans
2. höchstzulässige Geschossfläche innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche; hier 440 qm
3. höchstzulässig zwei Vollgeschosse
4. Baugrenze
5. vorgeschriebene Hauptfirstrichtung
6. Fläche für Garagen und Nebengebäude
7. zu pflanzende Bäume
8. Für die Gebäude auf den Fl.Nr. 1396 und 1397 wird eine Wandhöhe von max. 7,4 m über natürlicher Geländeoberfläche zugelassen. Als Dachform ist Walmdach mit einer Dachneigung von max. 41° zulässig in Verbindung mit einem Flachdach für untergeordnete Verbindungsbauten. Auf den Garagen ist neben Satteldach auch Flachdach zulässig

Im Übrigen gelten die Festsetzungen und Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplans in der Fassung vom 15.01.2001 unverändert weiter.

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung der Bebauungsplan-Änderung wurde vom Gemeinderat am 13.3.2013 gefasst und am 11.4.2013 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 7.11.2012 hat in der Zeit vom 19.4.2013 bis 27.5.2013 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 7.11.2012 hat in der Zeit vom 19.4.2013 bis 27.5.2013 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat am 5.6.2013 gebilligten Entwurfs der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 5.6.2013 hat in der Zeit vom 22.6.2013 bis 22.7.2013 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 5.6.2013 wurde vom Gemeinderat am 24.7.2013 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Türkenfeld, den 12.8.2013
[Signature]
(Pius Keller, Erster Bürgermeister)



2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Bebauungsplan-Änderung erfolgte am 12.8.2013; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 31.7.2013 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Türkenfeld, den 12.8.2013
[Signature]
(Pius Keller, Erster Bürgermeister)

